

Wichtige Mitteilungen

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Buchverbote

Unter Hinweis auf die am 15. April 1940 erfolgte Neufassung meiner Anordnung Nr. 70 weise ich, um bestehende Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich darauf hin, daß Buchverbote oder ähnliche Eingriffe ausschließlich durch die Reichsschrifttumskammer bzw. das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erfolgen dürfen. Ein Vorgehen der Polizei erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den genannten Behörden. Andere Stellen sind nicht berechtigt, Weisungen in oben genanntem Sinne zu erteilen.

Wie wohl allgemein bekannt ist, ist die am 16. April 1935 von mir erlassene Anordnung Nr. 69 bereits durch die am 8. Mai 1935 in erster Fassung verkündete Anordnung Nr. 70 gegenstandslos geworden.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

Hanns Johst

Mitteilung d. Geschäftsstelle d. Börsenvereins

Werbung durch Vertreter im Protektorat

Wiederholt verweisen wir auf die Anordnung des Vorstehers, wonach Vertretern aus dem Reich die Werbung im Protektorat untersagt ist. Ebenso verweisen wir nochmals auf die im Börsenblatt vom 2. Dezember 1939 enthaltene Mitteilung des Reichsprotectors, die folgenden Wortlaut hat:

Der deutsche Buchhandel in Böhmen und Mähren hat durch die jahrelange durch Buchverbote der tschechischen Behörden bewirkte Abschnürung vom Reich schwer zu leiden gehabt. Es ist deshalb billig, daß die durch die Eingliederung Böhmens und Mährens ins Reich geschaffenen Verbesserungen des Absatzes dem alteingesessenen deutschen Buchhandel zugute kommen. Gewisse Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen mich, erneut darauf hinzuweisen, daß eine Werbung durch Vertreter nach den im Protektorat geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur solchen Firmen gestattet ist, die eine Buchhandelskonzession im Protektorat Böhmen und Mähren besitzen.

Dem reichsdeutschen Reise- und Versandbuchhandel außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren ist es deshalb nach wie vor untersagt, Vertreter in das Protektorat Böhmen und Mähren zu entsenden.

Leipzig, den 23. November 1940

Dr. Seß

Buch und Schule

In dem Gesetz über die Hitlerjugend, das der Führer am 1. Dezember 1936 erlassen hat, heißt es im Absatz 2: »Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen«. Hier sind bereits vor Jahren eindeutig und für alle gültig die Erziehungsfaktoren genannt, die die Entwicklung unserer Jugend bestimmen, ihr Gesicht formen: Elternhaus, Schule und Jugendorganisation. In dem Gesetz ist aber auch das für alle in gleicher Weise gültige Erziehungsziel umrissen. Da alle drei gleichberechtigt nebeneinander stehen, von dem gleichen Ursprung getragen werden, von den ewigen Kräften des im Nationalsozialismus neu erstandenen deutschen Volkes, und alle drei im Ziele geeint sind, können und dürfen sie sich nur in den Wegen unterscheiden, auf denen sie sich in Erledigung bestimmter Sonderaufgaben dem gemeinsamen Ziele zubewegen und dabei gleiche oder verschiedene Erziehungsmittel einsetzen. Ein sehr wichtiges, das in allen drei Bereichen — wenn auch auf verschiedene Weise — zum Einsatz kommt, ist das Buch.

Das Buch als Ausdruck des gesamten Lebens und Schicksals unseres Volkes, als geformtes und wiederformendes Wesen, als geformte und wiederformende Kraft unseres Volkes, ist nicht in einem engen Sinne Bildungsmittel, Erziehungshilfe, Schulungsunterlage — oder wie man es sonst nennen möchte — für eine bestimmte Einrichtung, für eine der drei Erziehungsmächte, nein, das Buch als eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist ein Wert, ein Mittel, dessen sich ein jeder der drei Erziehungsfaktoren bedient, dem jede der drei Erziehungsmächte dient in ihren und durch ihre Maßnahmen. Freilich liegt es im Wesen der Schule und der Schulerziehung, daß hier dem Buch eine besonders große Rolle zukommt.

Im Stoff unterscheidet sich das Buch, das jeweils in Familie, Schule und HJ. eingesetzt wird, kaum voneinander. Es

gibt Märchenbücher, Geschichtsbücher u. a. m. in der Einzellektüre des Hauses, in der Schülerbücherei, im Heimabend. Das besondere Gewicht der Schule liegt in der Stärke des Einsatzes und in der Vielfältigkeit der Formen, mit denen der Erzieher die Buchwelt unseres Volkes den jungen Deutschen erschließen kann, die als Schüler in einer Klasse — ganz gleich an welchem Ort und in welcher Schulart — vor ihm sitzen.

Um dies zu erkennen, sei ein kurzer Blick auf den Weg geworfen, der im Ablauf der Schulzeit von der Fibel des Schulanfängers bis zur Eigenbücherei des jungen Deutschen führt. Die Fibel ist nicht nur das Leselehrbuch, sie ist zugleich das wichtigste Bilderbuch der deutschen Jugend, das jedes Jahr in vielen Hunderttausenden von Exemplaren jedem Jungen und Mädchen von staatswegen ausgehändigt wird. Die Fibel als Bilderbuch zwingt den Erzieher dazu, an das Bilderbuch des Vorschulalters, des Kindergartens und der ersten Volksschuljahre die gleiche Anforderung zu stellen wie an jene und umgekehrt. Seit Jahren hat sich daher die im NSLB. geeinte deutsche Erzieherchaft eingehend mit der Neugestaltung des deutschen Bilderbuches nach seiner volks- und künstlerischen Bedeutung hin beschäftigt.

Mit ihren kleinen Gedichten und Textganzen führt die Fibel ähnlich dem Bilderbuch hinüber zum Lesebuch. Es steht im Mittelpunkt der Lehrbucheinheit einer jeden Schule, besonders der Volksschule als der Schule der Kinder aller Volksgenossen. Das neue Reichslesebuch ist darum von grundlegender Bedeutung für die Arbeit der Schule mit dem und für das Schrifttum. Im nationalsozialistischen Deutschland konnte zum erstenmal ein Lesebuch für das ganze Reich auf der gleichen Grundlage und mit der gleichen Zielsetzung, die bei aller literarischen und deutschkundlichen Ausrichtung politisch bestimmt sind, geschaffen werden. Ein Lesebuch, das in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit wirklich organisch aufgebaut und ein kleines Abbild unseres großen Weltbildes ist, wird all das in Grund-